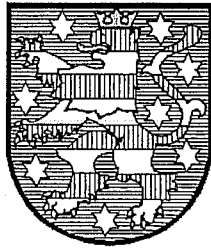


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Str.46/47, 10178 Berlin

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräble als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **9. August 2012** für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Nrn. 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

hinsichtlich Afghanistan bei den Klägern vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger  $\frac{3}{4}$ , die Beklagte  $\frac{1}{4}$ .

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 01.01.1960 geborene Kläger sowie seine am 01.01.1963 geborene Ehefrau sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 11.11.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 15.11.2010 gab der Kläger an, er komme aus der afghanischen Stadt Herat, wo er als Schneider gearbeitet und zusammen mit seiner Ehefrau, drei Söhnen, einer Schwiegertochter und einem Enkelkind ein Haus bewohnt habe. Sein ältester und sein mittlerer Sohn hätten als Goldschmiede einen Laden in einem Basar betrieben. Sein Bruder habe Süßwaren hergestellt und verkauft. Mitte März 2009 sei sein Bruder von Unbekannten, höchstwahrscheinlich von Kriminellen entführt worden. Was mit seinem Bruder passiert sei, wisse er bis heute nicht. Die Entführer hätten zuvor Geldforderungen an seinen Bruder gestellt, die dieser nicht erfüllt habe. Er habe dann Mitte April 2009 seine beiden jüngeren Söhne auf die Reise nach Europa geschickt. Er und der Rest seiner Familie wären einen Monat später gereist nachdem er seinen gesamten Besitz und sein Haus in Herat verkauft habe. In diesem letzten Monat in Herat sei auch sein ältester Sohn überfallen und beraubt worden. Sie hätten sich nie an die Polizei oder an Sicherheitskräfte in Herat gewandt. Sein jüngerer Sohn Habib sei vermutlich bei der Fahrt mit einem Boot von der Türkei nach Griechenland ins Wasser gefallen und ertrunken. Die Klägerin trug ergänzend vor, dass es ihr gesundheitlich nicht gut gehe. Sie leide an Diabetes und sei psychisch sehr belastet.

Mit Bescheid vom 11.05.2011 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr.4).

## II.

Am 24.05.2011 ließen sie Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.08.2012 Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Auch die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 S. 2 AufenthG sind zu Recht abgelehnt worden. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2011 jedoch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen bzw. Verboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

verneint, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er war insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei sind nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie-RL) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an. Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.v. Art. 9 und Art. 10 RL) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az.: 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der RL). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politischer Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von

staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor Letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen „unverfolgt“ ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgebrachten Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

Die Kläger konnten durch ihre Angaben dem Gericht keine Überzeugung dahin gehend verschaffen, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass sie tatsächlich Gefahr laufen, bei Rückkehr nach Afghanistan ernsthaften Schaden zu erleiden. Die Kläger selbst sind in Afghanistan nie entführt worden und es ist auch nie damit gedroht worden, dass sie selbst entführt werden. Diese Bedrohung betraf die Söhne.

Darüber hinaus ist nicht anzunehmen, dass die Kläger, die nach Verkauf des Geschäftes und ihres Hauses über kein Vermögen mehr verfügen, noch Probleme mit möglichen Entführern haben werden. Auch der Bruder des Klägers und die Söhne, die offenbar in Herat ebenfalls aufgrund ihrer gut laufenden Geschäfte in das Blickfeld von kriminellen Entführerbanden geraten sind, haben ihre Geschäfte aufgegeben bzw. sind nicht mehr in Herat wohnhaft, so dass von möglichen Entführern kein Lösegeld zu erzielen wäre und diese Gefahr daher nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus würde eine mögliche Verfolgung, die rein kriminelles Unrecht darstellt, weder an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpfen.

Den Klägern steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 – 5 AufenthG zur Seite. Weder besteht für sie die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden, noch droht ihnen grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Für das Vorliegen einer solchen Gefährdungslage ist nichts ersichtlich. Wie bereits oben ausgeführt, ist nicht zu erwarten, dass die Kläger Opfer möglicher Entführungen werden könnten. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 und 5 AufenthG sind nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Dieses Abschiebungsverbot beruht auf Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie und ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden. Es bildet einen eigenständig, vorrangig vor dem verbleibenden nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfenden Streitgegenstand. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers abzusehen, wenn er in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Bei der Auslegung des Begriffs eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist das humanitäre Völkerrecht heranzuziehen, wonach einerseits Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte oder vereinzelt auftretende Gewalttaten nicht als innerstaatlicher Konflikt gelten und anderer-

seits jedenfalls dann ein solcher vorliegt, wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchführen. In jedem Fall muss der Konflikt ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 - BVerwGE 136, 360 ff.). Angesichts der sich immer mehr verschlechternden Lage in Afghanistan ist inzwischen in weiten Teilen des Landes, aber nicht überall, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen. Ist vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen, muss festgestellt werden, ob der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt auch individuell bedroht ist. Der die Auseinandersetzungen kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt muss dabei das Ausmaß und die Intensität erreichen, die nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.02.2009) für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erforderlich ist. Es müssen sich stichhaltige Gründe für die Annahme ergeben, dass der Kläger bei einer Rückkehr allein durch seine Anwesenheit dort tatsächlich Gefahr läuft, Opfer der Auseinandersetzungen zwischen den afghanischen bzw. internationalen Sicherheitskräften und den regierungsfeindlichen Kräften zu werden.

Es liegen nicht genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass in Herat ein innerstaatlicher bzw. internationaler Konflikt im oben genannten Sinne vorliegt. Dies gilt auch für Kabul, wohin die Kläger aufgrund der dortigen Sicherheitslage -was noch näher ausgeführt wird- nur zurückkehren könnten.

Die Kläger haben aber einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses bzw. Verbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2011 deren Vorliegen verneint, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er war in Nr. 3 und, soweit es die Abschiebung nach Afghanistan betrifft, auch in Nr. 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG leiten sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind. Sie erfassen jedoch nur ein-

zelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG berücksichtigt. Eine solch allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret bedroht. Eine Ausnahme wird nur angenommen, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen allgemeinen Gefahr ausgeliefert würde. Das ist bei einer allgemein schlechten Sicherheits- und Versorgungslage der Fall, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann.

Die Kläger wären bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse einer solchen extremen Gefahrenlage ausgesetzt. Die Existenz einer derartigen Gefahrenlage ist nach einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen, dabei ist grundsätzlich auf eine landesweite Gefährdung abzustellen (BVerwG, U. v. 17.10.1995, a.a.O.).

Eine solch extreme Gefahrenlage ist für die Kläger gegeben.

Die Situation in Afghanistan außerhalb von Kabul ist weiterhin gefährlich, auch wenn sie vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet wird. Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte begehen bewaffnete Raubüberfälle oder Diebstähle (AA, Lagebericht vom 13.07.2006). Schon 2008 gab es mehrere schwere Selbstmordanschläge auf Transportbusse der afghanischen Sicherheitskräfte, auf ein Luxus-Hotel und auf eine Militärparade sowie ein Autobombenanschlag auf die indische Botschaft (AA, Lagebericht vom 28.10.2009, S. 14-16). Dies setzte sich im Jahr 2009 fort, so kamen z.B. bei einem Selbstmordanschlag am 17.01.2009 vor der Deutschen Botschaft 6 Personen ums Leben. Im Februar attackierte die Taliban mit stundenlangen Feuergefechten das Justiz- und das Bildungsministerium an, wobei 26 Personen ums Leben kamen. Am 16.08.2009 griff die Taliban das schwer bewachte Hauptquartier der ISAF-Truppen in Kabul an; dabei starben dutzende Zivilisten und 90 Afghanen. Es kam zudem zu Raketenangriffen, Bombenanschlägen und Autobombenattentaten, z. B. auf den Präsidentenpalast, ausländische Botschaften, Ministerien und Hotels, bei denen zahlreiche Personen getötet und verletzt wurden. Kabul ähnelt einer Stadt im permanenten Ausnahmezustand (vgl. Dr. Danesch, Auskunft an den HessVGH vom 07.10.2010; AA, Lagebericht vom 28.10.2009, S. 14-16).). Auch im Jahr 2010 hat sich die Sicherheitslage weiterhin drastisch verschlechtert (vgl. AA, Lagebericht vom 09.02.2011); im dritten Quartal 2010 ist die Zahl der Angriffe bzw. Anschläge ge-



genüber dem dritten Quartal 2009 um 59 % gestiegen. Auch die Zahl ziviler Opfer, die bei Angriffen und Anschlägen von Aufständischen, aber auch bei Einsätzen der ISAF-Truppen bzw. afghanischer Sicherheitskräfte ums Leben gekommen sind, ist 2010 deutlich gestiegen (vgl. amnesty international, Auskunft an den HessVGH vom 20.12.2010). Die regierungsfeindlichen Truppen richten ihre Anschläge mittlerweile auch auf gut gesicherte Ziele und haben sie sowohl geografisch ausgebreitet als auch qualitativ verbessert; die Nato-Großoffensive im Süden des Landes gilt als gescheitert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 11.08.2010, S. 4). Besonders im Süden, Südosten und Osten des Landes bekämpft die Anti-Terror-Koalition regelmäßig die radikal-islamistischen Kräfte, die aus dem pakistanischen Paschtunengürtel ständig nach Afghanistan einsickern. Dem landesweiten Trend folgend verübte die Aufstandsbewegung seit Januar 2011 mehrere spektakuläre Selbstmordanschläge gegen nicht militärische Ziele (Anschlag auf ein Einkaufszentrum und auf einen insbesondere von Ausländern frequentierten Supermarkt, Angriff auf das ANA-Krankenhaus, Anschlag auf das Intercontinental-Hotel, Anschläge auf das Botschaftsviertel, Ermordung des Ex-Präsidenten Rabani; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012). Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger aufgrund der Sicherheitslage alsbald nach ihrer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würden.

Eine extreme Gefährdungslage für die Kläger liegt aber darin, dass die Versorgungslage im gesamten Land als katastrophal anzusehen ist. 2010 war Afghanistan das zweitärmste Land der Welt; es sterben mehr Menschen an den Folgen der Armut als an denen der bewaffneten Konflikte. Auch 2011 war die Getreideernte auf Grund unzureichender Niederschlagsmengen wieder insgesamt niedriger als in den Vorjahren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012). Zwar sind in Afghanistan zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen jedoch nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Selbst das Auswärtige Amt hat die Wirtschaftslage Afghanistans als desolat bezeichnet. Angesichts der etwa 4,4 Millionen Flüchtlinge, die zumeist aus Pakistan zurückkehren, stehe das Land vor gewaltigen Herausforderungen, die kaum zu meistern seien. Die Wohnraumversorgung sei absolut unzureichend, die Preise in Kabul extrem hoch. Angesichts der Notwendigkeit, für die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, seien die Preise dafür exorbitant gestiegen. Über die Hälfte der afghanischen Bevölkerung führt eine Existenz unterhalb der Armutsgrenze. Die Teuerungsrate, insbesondere bei Lebensmitteln führt dabei zu Engpässen in

der Versorgung. Ein Drittel der afghanischen Bevölkerung ist von Mangelernährung in der Form betroffen, dass ihm keine ausreichende Nahrung für ein gesundes und aktives Leben zur Verfügung steht, während eine noch größere Anzahl von Personen an der Schwelle zu Mangel und Unterversorgung steht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012). Rückkehrende Asylbewerber würden nur dann mit menschenwürdigem Wohnraum versorgt, wenn sie auf die Hilfe von Familienangehörigen in Kabul zurückgreifen könnten (AA, Lagebericht vom 07.03.2008, Seite 24). Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Für die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherzustellen, kommt es wesentlich auf die Einbindung des Betroffenen in den erweiterten Familien- oder Bekanntenkreis an, der auch das soziale Sicherheitsnetz begründet (UNHCR, Auskunft vom 11.11.2011 an das OVG Rheinland-Pfalz; Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 23.08.2011).

Der Sachverständige Dr. Mostafa Danesch hat in seinem Gutachten vom 23.01.2006 ausgeführt, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan desolat sei, es kaum bezahlbare Wohnungen gebe, die Arbeitslosenquote ca. 80 % betrage und die Kriminalität enorm angewachsen sei. Staatliche und soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Nach Ansicht von Dr. Danesch stoßen insbesondere Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. Rückkehrern sei es praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Innerhalb kürzester Zeit hätten 1,5 Millionen Rückkehrer Kabul überschwemmt, wo sich die Hilfsorganisationen nicht in der Lage gesehen hätten, für eine derartige Masse Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen. Internationale Organisationen hätten bei der Auswahl der Hilfsbedürftigen strenge Maßstäbe angelegt und Rückkehrern aus Europa unterstellt, sie seien finanziell besser gestellt. Das Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen lasse die Aussicht auf Arbeit gering erscheinen. In den Zeltlagern seien die hygienischen Verhältnisse ebenfalls katastrophal. Von der Bevölkerungszahl in Kabul seien etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, weshalb die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil erreichten. Lebensmittelpreise und Mieten seien in astronomische Höhen gestiegen, die Versorgung sei in einem lebensbedrohlichen Maß ungesichert.

Auch nach dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Informationsverbund Asyl stellt sich die Situation in Afghanistan katastrophal dar. Danach gehört Afghanistan zu den ärmsten

Ländern der Welt. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Es gibt so gut wie keine öffentliche Wasserversorgung, 60 bis 70 % der Bevölkerung hätten lediglich Zugang zu öffentlichen Brunnen, die kaum als Trinkwasser geeignet seien. Die Bevölkerung sei seit 2001 um etwa 75 % gewachsen, was die Hauptstadt Kabul völlig überfordere. Teilweise werde davon ausgegangen, dass Kabul mittlerweile 4,5 Millionen Einwohner habe, in den letzten Jahren allerdings die Fläche der Stadt nur um ein Drittel gewachsen sei. Die Zahl der Obdachlosen werde auf mindestens 10.000 geschätzt, Gruppen von Vertriebenen würden darüber hinaus häufig in öffentlichen Gebäuden und Ruinen leben. Familien, die ein Zimmer zur Miete gefunden hätten, müssten dafür 15 bis 20 Dollar pro Monat ausgeben, der Tageslohn betrage hingegen maximal zwei Dollar. Das Gesundheitssystem sei völlig unzureichend. Die Gesundheitskosten seien gewaltig und von den meisten Familien nicht zu bezahlen. Jeden Monat würden etwa fünf bis sechs Kinder sterben, weil sie zu spät im Krankenhaus aufgenommen würden. Es fehle an moderner Ausrüstung, Medikamenten und Personal im Krankenhaus. Eins der größten Probleme sei die Arbeitslosigkeit. Eine feste Arbeitsstelle zu finden, sei nahezu unmöglich. Die Familien würden deshalb versuchen, sich mit gelegentlicher Lohnarbeit ihre Existenz zu sichern.

Aus den Gutachten von Dr. Glatzer vom 31.01.2008 und Peter Rieck vom 15.01.2008, jeweils an das OVG Koblenz, ergibt sich, dass es selbst für alleinstehende, arbeitsfähige junge Männer, die nach Afghanistan zurückkehren, kaum legale Erwerbsmöglichkeiten gibt, da faktisch etwa 65% der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitslos seien. Auch sei die Gefahr, dass solche Rückkehrer trotz der Unterstützung durch humanitäre Hilfsorganisationen das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung nicht erlangen, sehr groß.

In Würdigung dieser Zustände in Afghanistan steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass die aus Herat stammenden Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan außer Stande wären, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen. Aufgrund der Sicherheitslage kommt einzig Kabul für eine Rückkehr der Kläger in Betracht. Da sie nach ihren Angaben keine Verwandten in Kabul haben, hätten sie dort kaum eine Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Betätigung des Klägers als Tagelöhner ist angesichts des Heeres von freiwilligen Rückkehrern, die sich um solche Einkommensquellen bemühen, - auch unter Berücksichtigung seines Alters - so gut wie ausgeschlossen. Die abgeschobenen Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat des UNHCR, der mit seinem Programm nur freiwillige Rückkehrer unterstützt, und können deshalb nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen (vgl. Informationsverbund Asyl, „Zur Lage in Afghanistan“). Darüber hinaus

müsste der Kläger auch den Lebensunterhalt für seine sicherlich nicht arbeitsfähige Ehefrau mitverdienen und auch die Kosten für die von ihr benötigten Medikamente, sofern diese in Kabul überhaupt erwerben werden könnten. Dies erscheint nahezu ausgeschlossen.

Den Klägern war mithin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzubilligen. Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Fräßle